

Bürgermeisteramt Mulfingen · Postfach 1151 · 74671 Mulfingen

Regionalverband Heilbronn-Franken  
Herrn Klaus Mandel  
Frankfurter Str. 8  
74072 Heilbronn

## BÜRGERMEISTERAMT

Gesprächspartner  
Frau Hammel  
Leitung Hauptamt  
Telefon: 0 79 38/90 40-20  
e-mail:  
Martina.Hammel@mulfingen.de  
Az.: 613.20 / 029227 / ha

Ihre Zeichen: Oe/La, Az.: 60.812/48  
Nachricht vom: 15.05.2013

26.07.2013

### **Teilfortschreibung Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 - Windenergie Beteiligungsverfahren gemäß § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Stellungnahme der Gemeinde Mulfingen**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Mandel,

aktuell sind vom Regionalverband noch die für Mulfingen relevanten Standorte bei Hohebach, beim Bodenhof, in Hollenbach und bei Brüchlingen auf der Abstimmungskarte vermerkt. Damit kommt auch das Gebiet nördlich Ailringens bzw. östlich Seidelklingens bei Hohebach im weiteren Verfahren zum Tragen.

In der 2. Anhörungssrunde bei der Flächennutzungsplanfortschreibung werden neben den Ortschaftsräten Ailringen und Jagstberg auch der Gemeinderat ausführlich Stellung nehmen. Wie sich Windkraftanlagen an diesem Standort darstellen wurde in einer Bürgerversammlung vorgestellt. Für die weitere genannten Standorte im Verwaltungsverbandsgebiet könnten die Auswirkungen einer Windkraftanlage auf das Landschaftsbild (z.B. Hubschrauberflug, Gasballone) simuliert werden. Damit hätten die Ortschaftsräte und die Gemeinderäte eine bessere Entscheidungsbasis für die 2. Verfahrensrunde. Sofern auf Mulfingener Gemarkung neue Standorte durch die geänderten Siedlungsabstände zum Tragen kommen, werden für diese Standorte ebenfalls Simulationen erstellt.

Unser Gemeinderat hat aus einer Vielzahl von Überlegungen heraus einen Abstand der Windkraft-Flächen mit 1.000 m zu jeglicher Wohnfläche in Mulfingen festgelegt. Dass diese Entscheidung nicht willkürlich getroffen, sondern aus einer Reihe von Argumenten erwachsen ist, zeigt wie vielschichtig die Interessen sind, die das Thema Windkraft tangiert. Gegen die im Entwurf der Teilfortschreibung „Windenergie“ vorgelegten Vorranggebiete werden deshalb Einwendungen erhoben, weil der Planung ein Siedlungsabstand von nur 950 m bzw. 700 m zugrunde liegt. Insbesondere für Flächen auf Mulfingener Gemarkung und für Gebiete, deren Ausweisung auf Mulfingener Siedlungen Auswirkungen haben, werden die Bedenken erhoben.

Ein Siedlungsabstand mit mindestens 1.000 m einheitlich muss aus den nachfolgend genannten Gründen unbedingt eingehalten werden:

Bürgermeisteramt Mulfingen  
Kirchweg 1, 74673 Mulfingen  
Telefon 0 79 38/90 40-0  
Telefax 0 79 38/90 40-13/-77  
e-mail: info@mulfingen.de  
Internet: www.mulfingen.de

Konten der Gemeindekasse Mulfingen:  
Sparkasse Hohenlohekreis (BLZ 622 515 50) Nr. 5 001 138  
Raiffeisenbank Kocher-Jagst (BLZ 600 697 14) Nr. 65 302 001  
Volksbank Hohenlohe (BLZ 620 918 00) Nr. 860 000

**Gemeinde Mulfingen**  
mit den Ortsteilen  
Mulfingen, Ailringen, Buchenbach,  
Eberbach, Hollenbach, Jagstberg,  
Simprechtshausen und Zaisenhausen

### **Gleichbehandlungsgrundsatz; Art. 3 GG**

Der Gemeindeverwaltungsverband hat im Flächennutzungsplanverfahren für Windkraftanlagen einen uneinheitlichen Siedlungsabstand von 500m bzw. 700m festgelegt. Ähnlich dem Regionalverband mit 950m bzw. 700m. Damit wird der Versuch des Gemeinderats Mulfingen durch einen einheitlich festgelegten Abstand die Folgen neuer Windkraftanlagen auf die Schultern aller Bürger gleichmäßig zu verteilen, vereitelt.

Mit dem Hinweis auf die Grundrechte ist ein uneinheitlicher Abstand – auch wenn dies so im Windenergieerlass vorgesehen ist - nicht begründet. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich, Art. 3 I GG.

Der uneinheitliche Abstand ist Ausfluß aus den Bestimmungen der TA-Lärm. Diese legt mit Verweis auf die Lärmemissionen der Anlagen uneinheitliche Abstände zu Siedlungen fest - abhängig von der Nutzungsart und der damit verbundenen erlaubten Lärmemission in der Siedlung.

Der Umkehrschluss aber, dass ein uneinheitlicher Siedlungsabstand mit der TA-Lärm zu begründen ist und als allgemeines Kriterium für die Flächenausweisung herangezogen werden könnte ist nicht zulässig.

In der 2. Anhörungsrunde des FNP-Verfahrens wie auch im Verfahren des Regionalverbands werden für Mulfingen uneinheitliche Abstände bei der Flächenfestlegung zugrunde gelegt. Gegen diese Verfahrensweise ist zu widersprechen.

### **Förmliches Verfahren/Besorgnis der Befangenheit**

Im Rahmen des förmlichen Verfahrens haben Bürgerschaft und Behörden die Möglichkeit, sich zu den einer Gebietsausweisung zugrunde liegenden Kriterien zu äußern oder Argumente vorzutragen, die bei der Ausweisung eines Windkraftanlagenstandorts noch nicht berücksichtigt sind. Hierüber ist zu beraten, abzuwägen und zu entscheiden.

Auch die Entscheidung welche Kriterien und in welcher Ausprägung zur Anwendung kommen und damit verantwortlich für einen möglichen Windkraftstandort sind, unterliegen Verfahrensvorschriften.

Von der Beratung und Mitwirkung an der Entscheidung in Gremien sind Personen ausgenommen, bei denen die Voraussetzungen der §§ 20, 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes erfüllt sind. Auch die Gemeindeordnung enthält in § 18 Regelungen zum Ausschluss wegen persönlicher Betroffenheit.

Inwiefern diese Bestimmungen beim Regionalverband einschlägig wären, bitten wir zu prüfen. Damit soll der Sorge Rechnung getragen werden, dass zwar die materiellen Voraussetzungen bei der Ausweisung von Windkraftstandorten erfüllt sind, der Regionalplan aber aus formalen Gründen aufgehoben würde. Für die Flächennutzungspläne gilt dies umso mehr, da ihnen – über den Regionalplan hinaus – eine Ausschlussfunktion bei Windkraftflächen zukommt.

### **Wirtschaftlichkeit und Abstimmung der Flächennutzungsplanung-Regionalplanung**

Der Anlagenbetreiber wird ein Windrad nur errichten, wenn ein Ertrag erwirtschaftet wird. Der Ertrag kann auch in einer Reduzierung der Steuerlast gesehen werden. Nicht einkalkulieren wird der

Anlagenbetreiber die Kosten die die Allgemeinheit zu tragen hat (externe Kosten). Die Gemeinde verpflichtet sich zu notwendigen Erschließungsleistungen in Form z.B. von Wege- oder Leitungsumlegungen durch die Zustimmung zu einem Windkraftstandort. Sofern für Windkraftanlagen keine Gewerbesteuer fällig wird erhält sie für ihre Vorleistungen und den Erhalt der Erschließungsanlagen keine Gegenleistung. In aller Regel sind bei Windkraftanlagen erste Gewerbesteuerzahlungen nach etwa 7 Jahren zu erwarten. Durch die Änderung des Gewerbesteuerrechts fließen 70% der Gewerbesteuer an die Standortgemeinde und 30% an die Gemeinde des Betriebsitzes.

Die Planungen des Regionalverbands sollten deshalb mit denen der Gemeinde/des Verwaltungsverbands abgestimmt sein. Nur so können unverhältnismäßige Aufwendungen („doppelte Erschließungskosten“) bei Gemeinden und Energieversorgern vermieden werden. Bei identischer Planung von Gemeinde und Regionalverband werden Erschließungskosten auf ein volkswirtschaftlich sinnvolles Maß reduziert.

Die Flächen des Flächennutzungsplanes im Verbandsgebiet sind derzeit nicht deckungsgleich mit denen des Regionalverbands. Bis zum Inkrafttreten beider Pläne ist die Deckungsgleichheit herzustellen.

Wertverluste bei Baugrundstücken und Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen sind ebenfalls zu befürchten. Dies kann weiter zur Reduzierung der Einheitswerte führen und damit zu sinkenden Grundsteuereinnahmen. Mit einer Verschlechterung der Ertragslage ist auch bei Photovoltaikanlagen durch Schattenwurf zu rechnen.

Es kann auch nicht sein, dass bei der Ausweisung von Standorten Vorstellungen über die Verbesserung der Gemeindeeinnahmen maßgeblich sind oder Flächen ausgewiesen werden, nur weil sie in Gemeinde-, Landes-, oder Kirchenbesitz sind. Sofern dies der Fall ist, liegt ein klarer Abwägungsfehler vor. Leitgedanke bei der Energiewende ist der Wechsel auf erneuerbare Energien. Nicht jedoch die Verbesserung der Gemeindeeinnahmen ohne Berücksichtigung eventueller Auswirkungen auf den Wirtschaftsfaktor Tourismus.

Wo das Ziel der Energiewende gegen die Belange der Bürgerschaft auf Werterhalt ihrer Immobilien abgewogen wird, ist ein Standort gerechtfertigt. Wir gehen davon aus, dass mit einem Wertverlust nicht zu rechnen ist, wenn eine Windrad mehr als 1000m von einer Immobilie entfernt errichtet wird. Für die Belange des Tourismus rechnen wir mit keinen Beeinträchtigungen, wenn mit den Standorten – wie vom Landratsamt ebenfalls vorgeschlagen – ein Abstand von 1000m zur Jagst eingehalten wird.

### **Wechselwirkungen mit Photovoltaikanlagen – „Schattenarme“ Standorte**

Die Nutzung von (Dach-) Flächen mit Photovoltaikanlagen soll insbesondere Privatpersonen auch künftig ermöglicht werden. Die Energiegewinnung aus Sonneneinstrahlung darf durch die Windkraft nicht verhindert oder eingeschränkt werden. Dies gilt in den Bereichen in denen heute schon eine Bebauung vorhanden ist, wie auch dort, wo sie durch den Flächennutzungsplan mit späterer Bebauung erst ermöglicht ist. Bei nicht ausreichend gewählten Abständen entsteht ein Interessenkonflikt. Im Bereich der Beschattung reduziert sich die Leistungsabgabe einer Photozelle. Die „schwächste“ Photozelle ist bestimmend für die Leistungsabgabe aller übrigen Photozellen.

Mulfingen hat sich mit der Ausweisung eines Sondergebiets „Photovoltaik“ und der Überlassung von Dachflächen auf öffentlichen Gebäuden zur Gewinnung von Solarstrom bekannt. Dieses Ziel

kann nur durch die Einhaltung ausreichender Abstände und die Wahl „schattenwurfarmer“ Standorte erreicht werden.

Gerade in den kleinen Aussiedlungen ist ein besonders hohes Maß an Solarstromerzeugung in landwirtschaftlichen Betrieben festzustellen.

Die Gemeinde sieht keinen Interessenkonflikt zwischen der heutigen/künftigen Nutzung von Photovoltaikanlagen und der Nutzung von Windenergie wenn zur vorhandenen Bebauung ein Abstand von 1000m eingehalten wird.

„Schattenarme“ Windkraftanlagenstandorte sind solche Standorte, die aufgrund der vorhandenen Topographie weniger Schattenwurf verursachen oder weniger Schattenwurf auf bebaute Flächen verursachen als andere Standorte bei gleicher Sonneneinstrahlung. Exponierte Lagen an der Hangkante sind deshalb als Windkraftanlagenstandort ungeeignet. Sie sind in der Regel gegenüber den Ortslagen im Tal um 200m erhöht und verursachen im Tal eine größere Verschattung. Ein Abstand mit den Windkraftflächen zur Hangkante von mindestens 300m ist deshalb erforderlich.

Von einer Hangkante kann man überall dort sprechen wo zwischen Hohenloher Ebene (Hochfläche) und den Tälern eine Hangflächen mit mindestens 35° Steigung anzutreffen ist. Am gedachten Schnitt von Hangfläche und Hochebene ist dieser Abstand dann einzuhalten.

### **Schutzkorridore; die optisch bedrängende Wirkung und das Rücksichtnahmegebot**

Der Petitionsausschuss des Landes hat hierzu folgendes erklärt:

„Abstandsflächen finden bei der Planung von Windkraftanlagen sowohl im Rahmen der Prüfung des baurechtlichen Rücksichtnahmegebotes als auch aus immissionsschutzrechtlichen Gründen Beachtung. Es ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt, dass eine Windkraftanlage aufgrund ihrer Höhe und insbesondere wegen der Rotorbewegung eine optisch bedrängende Wirkung verursachen kann. Das baurechtliche Rücksichtnahmegebot kann im Einzelfall dann verletzt sein, wenn eine bauliche Anlage gegenüber einer anderen eine optisch erdrückende oder bedrängende Wirkung entfaltet. Zur Beurteilung im Einzelfall wurden in der Rechtsprechung folgende Anhaltspunkte entwickelt:

- Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe +  $\frac{1}{2}$  Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von der Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.
- Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.
- Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Bei Abstandsflächen aus Gründen des Immissionsschutzes (insbesondere Lärmeinwirkungen, Schattenwurf und sonstige optische Immissionen) orientiert sich die Verwaltungspraxis in Baden-Württemberg an den in dem 7-Punkte Papier festgelegten Anforderungen an den Ausbau der Wind-

energie, das das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg zusammen mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr im November 2010 zusammengestellt hat. Danach sind in der Regel von Windkraftanlagen Mindestabstände von 700 m zu Wohngebieten einzuhalten. Bei Splittersiedlungen und Hofstellen sind grundsätzlich Mindestabstände von 450 m einzuhalten. Diese können allerdings im Rahmen der Genehmigung im Einzelfall auch unterschritten werden.“

Im Umkehrschluss kann eine Windkraftanlage gegen das Gebot der Rücksichtnahme auch verstoßen und eine optisch erdrückende oder bedrängende Wirkung entfalten, wenn sie diese Abstände nicht unterschreitet. Dies ist dann in der Einzelfallprüfung darzustellen. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein in welcher Anzahl an einem Standort Windkraftanlagen errichtet werden können. Durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen werden mehrere mögliche Anlagen zusammengefasst. Mehrere Anlagen sind deshalb immer anders zu beurteilen als eine Einzelanlage.

Eine Abstandsflächenregel (Immissionsschutz) ergibt sich aus der TA-Lärm für eine Einzelanlage. Mehrere Anlagen erfordern daher einen größeren Abstand. Auch aus diesem Grund wählt der Gemeinderat zu den Konzentrationsflächen einen Mindestabstand von 1000m.

Daneben kann eine Abstandsregel aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot abgeleitet werden. Der verwendete Konjunktiv weist schon auf die mögliche Beeinträchtigung bei Einhaltung der vorgeschlagenen Abstände hin. Die Gemeinde Muldingen verweist in diesem Zusammenhang erneut auf die gewünschten 1000m Abstand zur Wohnbebauung. Standorte für Windkraftanlagen - insbesondere in den Konzentrationsflächen - sollten daher stets so gewählt werden, dass Sie möglichst weit entfernt von der Wohnbebauung entfernt sind.

### **Tourismus, Denkmalschutz, Erholungswert**

Der § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die bestimmende Norm bei der Planung von Windkraftanlagen und der Ausweisung solcher Gebiete. Darin sind vom Bundesgesetzgeber zahlreiche Kriterien für die Beurteilung festgelegt. Grundsätzlich sind Windkraftanlagen im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

- den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, z.B. des Immissionsschutzrechts, widerspricht,
- schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann,
- unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,

- die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Windkraftanlagen sind in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen. Als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben, die Anlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Während der ersten Auslegung des Flächennutzungsplans war es z.B. der TG Hohenlohe nicht möglich – da keine Beteiligung intern durch das Landratsamt stattgefunden hat – Stellung zu nehmen. Darin ist ein Verfahrensmangel zu sehen, der erst in der 2. Anhörungsrunde ausgeräumt werden kann.

Dies ist umso wichtiger, wenn man die zahlreichen touristischen Anlagen sieht und ihre positiven Auswirkungen berücksichtigt. Durch die Windkraftstandorte des Regionalplans werden der Erholungswert und der Denkmalschutz negativ beeinflusst. Im Jagsttal befinden sich unter anderem:

- Pfade der Stille, als ausgewiesene Wanderwege mit besonderer Zielsetzung (Stille, Meditation)
- Judenfriedhof, als wichtiges kulturhistorisches Zeugnis
- St. Wendel, als erst im Zusammenhang mit der Landschaft wirkendes Baudenkmal
- Kocher-Jagst-Radweg, eingebettet im Jagsttal mit seiner einmaligen Topographie
- Eselspfad (als Teilstück auf dem Pfad der Stille)
- Weitere Wanderwege im landschaftlich reizvollen Jagsttal
- Zahlreiche Badeplätze an Flüssen und Seen

Darüber hinaus finden überregional bedeutsame Veranstaltungen statt; z.B.

- Jagsttalwiesenwanderung/Kocher-Jagst-Trail
- Langenburg historic
- Kulturmeschter

Zusammengenommen machen diese – oft Kleinode genannten – Anlagen und Veranstaltungen den touristischen Reiz und die Attraktivität des Jagsttales aus. Dabei sind die zahlreichen Naturdenkmale, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete noch nicht berücksichtigt. Weithin sichtbare Windkraftanlagen würden durch ihre überragende Größe und Konzentration vielfach den Erholungswert des Jagsttales mindern.

Die Gemeinde Mulfingen räumt den touristischen Belangen dadurch Schutz ein, dass – wie vom LRA, Umweltschutzamt vorgeschlagen – zum Flußlauf der Jagst 1000m Abstand eingehalten werden. Ergänzend werden die überwiegend im Jagsttal liegenden Kleinode durch die Abstandsregelung „Hangkante 300m“ geschützt.

## **Landschaftsbild/Ortsbild**

Das Kocher- und das Jagsttal ist eine kleingliedrig wirkende Landschaft. Die Flusstäler sind eng gewunden und verzweigen sich vielfach durch die Zuflüsse von Jagst und Kocher. Besonders nahe befindet sich am Verbandsgebiet noch das Tal der Tauber. Die Landschaft zeichnet sich durch tief und eng eingeschnittene Flusstäler mit dazwischen liegenden, land- und forstwirtschaftlich genutzten Höhenrücken aus. An den Hangkanten der Täler befinden sich noch bewirtschaftete Reblagen. Wo diese aufgegeben wurden versucht das Landschaftspflegeprojekt des Landes die Sicht auf die einmaligen Steinriegel frei zu halten. Dann befinden sich dort Wiesenflächen, die seltene Pflanzenarten beherbergen und Lebensraum für viele Reptilien und Vogelarten sind. Oft hat sich an den Hangkanten jedoch schon Wald breit gemacht, was den Abwechslungsreichtum der Landschaft weiter verstärkt.

Windräder als technische Anlagen stünden im Kontrast zu diesem einmaligen, natürlich geprägtem Landschaftsbild aufgrund ihrer immensen Größe. Die Wirkung und die Erscheinung der Hohenloher Ebene mit den Flusstälern wären massiv gestört. Dies gilt ganz besonders dann, wenn solche Anlagen an der Hangkante errichtet werden, sich in der Nähe von Baudenkmalen oder Naturdenkmälern befinden oder ein Ortsbild beeinträchtigen.

Das Landratsamt hat nicht zuletzt aus diesem Grund vorgeschlagen im Bereich des Verbandsverbandes einen Abstand zur Jagst mit 1000m festzulegen. Zahlreiche Besucher und Touristen im Jagsttal belegen mit ihrer Anwesenheit den Reiz dieser Landschaft.

Um die positive Wirkung der Landschaft auch für die Bürgerschaft zu sichern sollen auch zu den Ortslagen einheitlich 1000m und zur Hangkante 300m Abstand eingehalten werden.

## **Wohnbebauung**

Die Einwohnerentwicklung sichert den Bestand einer Gemeinde. Dazu sind Flächen erforderlich – im Innenbereich ebenso wie in Baugebieten. Die Gemeinde Muldingen hat in allen Ortsteilen Entwicklungskonzepte erstellen lassen und Baugebiet ausgewiesen um dieser Siedlungsentwicklung Raum zu verschaffen. Diese Entwicklungskonzepte werden mit Landesmitteln und kommunalen Mitteln unterstützt.

Dort wo Windkraftanlagen die Attraktivität der Wohnflächen reduziert wird auch die Bevölkerungsentwicklung leiden. Mit allen Auswirkungen auf Infrastrukturen (Kindergärten, Schulen, Gebühren). Mit einem Rückgang der Einwohnerdichte geht zwangsläufig ein Anstieg bei den Gebühren einher.

Die Attraktivität vorhandener und ausgewiesener Wohnflächen soll durch einen Mindestabstand von 1000m erhalten bleiben. Dabei wird auch unterstellt, dass das Zuhause eine wichtige Erholungsfunktion hat und der Gesunderhaltung dient.

## **Natur und Artenschutz**

Aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes sind zahlreiche Schutzgebiete und Biotop im Jagsttal ausgewiesen. Zahlreiche FFH-/Natura 2000 Gebiete beheimaten seltene Tier- und Pflanzenarten.

Ob diese Gebiete noch ihren Zweck erfüllen und als Lebensraum attraktiv sind für z.B. Rotmilan, Fledermausarten, Schmetterlinge etc. kann nur durch ein fachkundiges Büro erhoben werden.

Im FNP-Verfahren wurde angeboten diese und weitere Belange aus Kostengründen durch Gutachten von Windkraftanlagenplanern erstellen zu lassen.

Die Gemeinde Mulfingen will sichergestellt wissen, dass keine am Verfahren ausgeschlossenen Personen mitwirken. Dies kann dadurch erreicht werden, dass Gutachter eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Regionalverband oder den Gemeinden abgeben.

### **Ausbau vorhandener Standorte**

Sinnvoller als die Neuausweisung von Anlagenstandorten erscheint die Ertüchtigung vorhandener Anlagen an bestehenden Standorten. An den vorhandenen Standorten treten keine Interessenkonflikte wie oben beschrieben auf. Erforderlich Infrastrukturen dürften in ausreichendem Maß schon vorhanden sein. Dem Ausbau vorhandener Standorte ist in jedem Fall Vorrang einzuräumen.

### **Sicherheit**

Eiswurf von Windrädern ist auszuschließen. Jede Anlage ist daher technisch so auszustatten, dass vor Inbetriebnahme Eis abgetaut wird. Eine entsprechende Klausel kann in die Baugenehmigung aufgenommen werden.

Sollte das Abtauen wegen eines technischen Defekts ausbleiben, ist die Gefährdung auf ein Mindestmaß zu reduzieren. An den Standorten nahe der Hangkanten und in der Nähe der Wohnbebauung ist die Gefahr durch Eiswurf größer, da sich dort mehr Personen aufhalten. Ein Windrad an der Hangkante errichtet, kann durch seine erhöhte und exponierte Lage im ungünstigsten Fall Eiswurf bis in die Jagst verursachen.

Deshalb sollen mit Anlagen zur Hangkante 300m Abstand eingehalten werden und zur Wohnbebauung 1000m.

### **Geologie**

Die besonderen geologischen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen. Die Hochflächen weisen teilweise sehr ausgeprägte Karsterscheinungen auf (Erdfälle). Dort wo entsprechende Gesteinsschichten und -lagen anzutreffen sind, ist sicherzustellen, dass durch die massiven Fundamentierungen keine negativen Auswirkungen auf die Standsicherheit der Anlagen auftreten.

Genauso kritisch sind die Auswirkungen auf den natürlichen Wasserhaushalt zu prüfen. So wurde beispielsweise eine Erddeponie auf Mulfinger Gemarkung im Bereich einer geologischen Verwerfung ausgeschlossen, weil mit einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts am „Ottensee“ (Naturdenkmal) zu rechnen ist.

Zu jedem gewählten Standort sollte deshalb eine Aussage aus geologischer Sicht vorliegen bevor die Fläche ausgewiesen wird und weitere Planungsaufwendungen entstehen.

## **Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) stellt ihren Wasserbezug mittelfristig von Bodenseewasser auf regionale Quellen um. Dadurch soll der energieaufwendige Transport von Wasser reduziert werden. Windkraftflächen sind deshalb nur dort auszuweisen, wo sie nicht im Widerspruch zur Wasserversorgung stehen. Eine Aussage der NOW ist deshalb zu Standorten unumgänglich.

Im positiven Sinn können durch Leitungsverlegungen der NOW die Aufwendungen der Energieversorger durch eine Abstimmung optimiert werden.

Wir bitten den Regionalverband die vorgetragenen Anregungen und Bedenken für die eingangs genannten Standorte aufzunehmen und zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Böhnel  
Bürgermeister